



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	13. IFRS-FA / 08.02.2013 / 12:45 – 14:15 Uhr
TOP:	08 – Aktualisierung Verlautbarungen des RIC
Thema:	Aktualisierungsbedarf an den Verlautbarungen des RIC aufgrund von neuen bzw. überarbeiteten IFRS und anderen Normen
Papier:	13_08a_IFRS-FA_Verlautbg_Diskussion

Vorbemerkung

- 1 Der IASB hat in jüngerer Vergangenheit einige IFRS überarbeitet und neue Standards verabschiedet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen: die Überarbeitung von IAS 19, 27, 28, 32, 39 und IFRS 7 sowie die Verabschiedung von IFRS 10 bis 13. Darüber hinaus wurden neue DRS verabschiedet und Gesetze geändert, auf die in den Verlautbarungen des RIC Bezug genommen wird. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit der redaktionellen und ggf. inhaltlichen Anpassung der vom RIC¹ bis zum Ende des Jahres 2011 erarbeiteten Verlautbarungen.
- 2 Auf dieser Grundlage ist die Sitzungsunterlage wie folgt strukturiert:

- A** Vorgehensweise und vorangestellte Überlegungen
- B** RIC 1
- C** RIC 2
- D** RIC 3
- E** Anwendungshinweis (2009/01)
- F** Anwendungshinweis (2009/02)
- G** Andere zu berücksichtigende Anpassungen

¹ Das RIC (Rechnungslegungs Interpretations Committee) war bis zum Ende 2011 eines der beiden Gremien unter dem Dach des DRSC e.V. Das RIC hatte „die Aufgaben, in enger Abstimmung mit dem IFR[S]IC ... die Entwicklung von Interpretationen des IFR[S]IC zu begleiten, die internationale Konvergenz von Interpretationen wesentlicher Rechnungslegungsstandards zu fördern sowie Sachverhalte insbesondere auf Grund nationaler Gegebenheiten im Rahmen der gültigen IFRS zu beurteilen.“



A Vorgehensweise und vorangestellte Überlegungen

A1 (Rechts-) Stand der IFRS

- 3 Die in Textziffer 1 dargestellte Anpassung der vom RIC erarbeiteten Verlautbarungen soll an die IFRS vorgenommen werden, wie sie vom IASB verabschiedet wurden und für Geschäftsjahre, die am 1.1.2013 oder danach beginnen, anzuwenden sind. Dies sind die IFRS gem. des vom IASB herausgegebenen *Blue Book* der IFRS für 2013.
- 4 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass einige IFRS derzeit von der EU-Kommission noch nicht in europäisches Recht übernommen sind. Es ist davon auszugehen, dass diese IFRS keine redaktionellen Anpassungen an die Verlautbarungen des RIC notwendig machen. Hierbei handelt es sich um:
- **Government Loans** (Anpassung an IFRS 1; vom IASB am 13 März 2012 mit verpflichtender Erstanwendung zum 1.1.2013 veröffentlicht);
 - **Improvements to IFRSs 2009 – 2011** (Anpassungen an
 - (1) IFRS 1 – Wiederholte Anwendung von IFRS 1,
 - (2) IFRS 1 – FK-Kosten eines qualifizierenden Vermögenswerts, für den der Beginn der Aktivierung von FK-Kosten vor dem Übergang auf die IFRS liegt,
 - (3) IAS 1 – Klarstellung der Vorschriften für Vergleichsinformationen,
 - (4) IAS 16 – Klassifizierung von Wartungsgeräten,
 - (5) IAS 32 – Steuereffekte bei Ausschüttungen an Eigenkapitalgeber,
 - (6) IAS 34 – Segmentangaben für das Gesamtvermögen und Gesamtschulden im Rahmen der Zwischenberichterstattung;vom IASB am 17. Mai 2012 mit jeweils verpflichtender Erstanwendung zum 1.1.2013 veröffentlicht);
 - **Transition Guidance** (Anpassungen an IFRS 10 – 12; vom IASB am 28. Juni 2012 mit verpflichtender Erstanwendung zum 1.1.2013 veröffentlicht).
- 5 Eine gewisse Sonderstellung nehmen schließlich die Änderungen (1.) an IAS 32 – **Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities** (bereits in europäisches Recht übernommen, allerdings erst für Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1.1.2014 oder danach beginnen), und (2.) an IFRS 10 und 12 sowie IAS 27 (**Investment Entities**; bisher noch nicht in europäisches Recht übernommen und erst für Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1.1.2014 oder danach beginnen) ein. Auf die Verlautbarungen des RIC haben diese Änderungen – soweit ersichtlich – keine Auswirkungen.



- 6 Die vom IASB verabschiedeten Teile zu **IFRS 9 *Financial Instruments*** sollen im hier diskutierten Zusammenhang nicht berücksichtigt werden, da sie voraussichtlich erst mit Wirkung zum 1.1.2015 verpflichtend in der EU anzuwenden sein werden und eine freiwillige frühere Anwendung in der EU derzeit nicht möglich ist.

A2 *Gegenstand der Anpassungen*

- 7 Möglicher Anpassungsbedarf der Verlautbarungen des RIC soll sich auf die folgenden Sachverhalte erstrecken:
- Verweise auf Paragraphen der neu verabschiedeten bzw. überarbeiteten IFRS bzw. auf die Titel dieser IFRS, und
 - inhaltliche Ausführungen in diesen IFRS, soweit sie sich anders darstellen, als dies bisher in den Verlautbarungen des RIC der Fall ist.
- 8 Darüber hinaus wurden die inhaltlichen Darstellungen in den RIC-Verlautbarungen vor dem Hintergrund nunmehr vorliegender Praxiserfahrungen auf möglichen Anpassungsbedarf hin durchgesehen und – soweit notwendig – vorschlagsweise angepasst. Zu diesem Zweck wurden insbesondere Fachbeiträge und Kommentarmeinungen kursorisch zu den jeweiligen Verlautbarungen auf entsprechende Hinweise hin durchgesehen.
- 9 Im Gegensatz dazu sollen
- die bestehenden Verlautbarungen des RIC
 - ◆ nicht, auch nicht teilweise, aufgehoben werden²,
 - ◆ nicht um neue Hinweise erweitert werden³,
 - die Titel der Verlautbarungen beibehalten werden⁴.

² Insbesondere hinsichtlich der beiden Anwendungshinweise könnte eine Aufhebung in Erwägung gezogen werden, da die Regelungstatbestände an Aktualität verloren haben.

³ Vor allem in RIC AH IFRS (2009/02) *Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise* ließen sich weitere Bilanzierungsfragen in den AH aufnehmen (z.B. zum Abzinsungssatz nach IAS 19.83 ff. hinsichtlich der zu berücksichtigenden Bond-Universen (Verweis auf die Anhängigkeit des Themas beim IFRSIC bzw. beim IASB)).

⁴ Auch wieder mit Bezug zu RIC AH IFRS (2009/02) könnte eine Bezeichnung wie folgt gewählt werden: „Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit ~~der~~-einer Finanz- und / oder Wirtschaftskrise“, um den spezifischen Bezug zur globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die 2007 als Immobilienkrise auf dem Subprime-Markt in den USA begann, aufzugeben und den AH generischer zu gestalten.


Fragen zu A:

- a) Sind Sie mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden?
- b) Falls nein: wie ist alternativ vorzugehen?

B RIC 1
B1 Basisinformationen

10 Die grundlegenden Informationen zu dieser Verlautbarung stellen sich wie folgt dar:

Titel	Rechnungslegungs Interpretation Nr. 1 – RIC 1: Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i>
Datum Erstveröffentlichung	19. Juli 2005
Letztmalige Überarbeitung	25. März 2009
Gegenstand	siehe Titel der Verlautbarung

B2 Zu berücksichtigende Änderungen der IFRS

11 RIC 1 basiert auf IAS 1 in der vom IASB am 1. September 2007 veröffentlichten Fassung. Nachfolgend hat der IASB die folgenden Änderungen an IAS 1 vorgenommen (Quelle: 2013 IFRS – Blue Book – Part A; der verpflichtend erst ab 2014 anzuwendende Standard „Investment Entities“ sieht keine (Folge-) Anpassungen an IAS 1 vor):

In June 2011 the IASB amended IAS 1 to improve how items of other income comprehensive income (OCI) should be presented.

Other IFRSs have made minor consequential amendments to IAS 1. They include ... *Improvements to IFRSs* (issued May 2008, April 2009 and May 2010).

12 Anpassungsbedarf aufgrund vorliegender Praxiserfahrungen oder anderer Hinweise wurde mit folgender Ausnahme nicht identifiziert:

- in Tz. 19 der Interpretation und im Anhang zur Interpretation wird als Postenbezeichnung für einzelne Vermögenswerte oder aus Vermögenswerten bestehende Veräußerungsgruppen gemäß IFRS 5, die zur Veräußerung bestimmt sind, die Bezeichnung >>zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen<< vorgegeben. In der Praxis werden hingegen vielfach abweichende Bezeichnungen wie „zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte“ oder „zur



Veräußerung bestimmte Vermögenswerte“ verwendet. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in Tz. 19 darauf hinzuweisen, dass auch “ähnliche Bezeichnungen“ verwendet werden können.

B3 Mögliche Anpassungen an RIC 1

- 13 Mögliche Anpassungen an RIC 1 stellen sich wie folgt dar (siehe hierzu auch die Sitzungsunterlage **13_08b**, in der die möglichen Anpassungen an RIC 1 in einer *Mark-Up* Version dargestellt sind, soweit in der folgenden Tabelle die Anpassung vorschlagsweise empfohlen wird):

Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
Stand der Interpretation	„ <u>RIC 1 wurde in der überarbeiteten Fassung durch den IFRS-Fachausschuss am xx. xxxx 2013 mit Änderungen der Tz. ... sowie des Anhangs verabschiedet. Er gilt in dieser Fassung für alle Abschlüsse (einschließlich der Zwischenberichterstattung), für die IAS 1 Darstellung des Abschlusses in der vom IASB am 16. Juni 2011 geänderten (Presentation of Items of Other Comprehensive Income) bzw. in einer in der Folgezeit durch consequential amendments angepassten Fassung zur Anwendung kommt.</u> “	
Tz. 12	„... (vgl. IAS 1.66 (d)) ...“	ja
Tz. 12	Explizite Adressierung auch von IAS 1.69 (d): die Tz. 11 bis 13 sprechen grundsätzlich jeweils die vier Regelungen (a) – (d) für Vermögenswerte (IAS 1.66) und für Schulden (IAS 1.69) an – lediglich auf IAS 1.69 (d) wird jedoch nicht explizit Bezug genommen (IAS 1.69 (d) wurde darüber hinaus im Rahmen von AIP 04/2009 geändert).	nein siehe Tz. 9 oben (keine inhaltlichen Erweiterungen)
Tz. 19	„... unter der Bezeichnung >>zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen<< <u>oder einer ähnlichen Bezeichnung</u> als letzter Posten der kurzfristigen Vermögenswerte auszuweisen, ...“ [Ein entsprechender Hinweis im Anhang wird nicht für notwendig erachtet.]	ja
Tz. 30	Ergänzung der Tz. um bzw. Hinweis auf die erwartete Klarstellung gem. AIP 2010 – 2012 (die Veröffentlichung des Standards ist für Q2/2013 angekündigt): Verständnis der Formulierung in IAS 1.69 (d) durch Anpassung des Standardtexts in IAS 1.73 Satz 1, so dass eine bestehende und innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag fällige Kreditvereinbarung nur dann als langfristig einzustufen ist, wenn die Verein-	nein , da lediglich klarstellenden Charakter



Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
	barung mit demselben Kreditgeber zu denselben oder ähnlichen Konditionen verlängert werden kann.	
Tz. 32	„... werden (IAS 19.448 <u>133</u>). Wird ...“	ja
Tz. 36	Klarstellend könnte auf die Änderungen aufgrund von AIP 2009 – 2011 eingegangen werden (Klarstellung der Vorschriften für Vergleichsinformationen („Dritte Bilanz“); Endorsement für Q1/2013 angekündigt); eine solche Ergänzung wird allerdings nicht für notwendig erachtet.	nein
Anhang - PASSIVA	<p>„... Direkt im Eigenkapital erfasste Erträge oder Aufwendungen in Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen sowie aufgegebenen Geschäftsbereichen Sonstige Eigenkapitalkomponenten</p> <p>Eigene Anteile</p> <p><u>Minderheitenanteile Nicht beherrschende Anteile</u></p> <p>SUMME Eigenkapital ...“</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>

Fragen zu B:

- Stimmen Sie den vorgeschlagenen Anpassungen an RIC zu?
- Falls nein: wie ist alternativ vorzugehen?

C RIC 2

C1 Basisinformationen

14 Die grundlegenden Informationen zu dieser Verlautbarung stellen sich wie folgt dar:

Titel	Rechnungslegungs Interpretation Nr. 2 – RIC 2: Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
Datum Erstveröffentlichung	20. Januar 2006
Letztmalige Überarbeitung	N.A.
Gegenstand	siehe Titel der Verlautbarung



C2 Zu berücksichtigende Änderungen der IFRS

- 15 RIC 2 basiert auf IAS 16, 37 und 39 sowie IFRIC 6. Soweit sich aufgrund von Verweisen in RIC 2 auf diese IFRS Anpassungsbedarf ergibt, wird auf die jeweilige Fassung im Blue Book – 2013 IFRS – Part A verwiesen (etwaige Unterschiede zwischen den London-IFRS und den in europäisches Recht übernommenen IFRS werden jeweils berücksichtigt). Der verpflichtend erst ab 2014 anzuwendende Standard „Investment Entities“ sieht bezüglich der genannten Standards lediglich (Folge-) Anpassungen an IAS 39 vor (para. 2, 80 und 103R), die im hier diskutierten Zusammenhang nicht von Bedeutung sind.

C3 Mögliche Anpassungen an RIC 2

- 16 Die Interpretation verweist in vielen Fällen auf die zugrundeliegende Europäische Richtlinie 2002/96/EG, das ElektroG sowie verschiedene Veröffentlichungen der STIFTUNG ELEKTRO-ALTGERÄTE REGISTER, so dass diese Verweise zu aktualisieren sind.
- 17 Anpassungsbedarf aufgrund vorliegender Praxiserfahrungen oder anderer Hinweise wurde nicht identifiziert (von den Auffassungen des RIC teilweise abweichende Auffassungen zur Rückstellungserfassung im Fall „neuer Altgeräte“ von privaten Haushalten wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme berücksichtigt – siehe hierzu z.B. die vom HFA des IDW vertretene Auffassung, FN-IDW Nr. 12/2005, S. 781).
- 18 Mögliche Anpassungen an RIC 2 stellen sich wie folgt dar (siehe hierzu auch die Sitzungsunterlage **13_08c**, in der die möglichen Anpassungen an RIC 2 in einer *Mark-Up* Version dargestellt sind, soweit in der folgenden Tabelle die Anpassung vorschlagsweise empfohlen wird):

Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
Stand der Interpretation	„*RIC 2 wurde am 20. Januar 2006 veröffentlicht. ...“	ja
Stand der Interpretation	„*RIC 2 wurde in der aktualisierten Fassung durch den IFRS-Fachausschuss am xx. xxxx 2013 mit Änderungen der Tz. ... verabschiedet.“	
Tz. 1 – Fußnote 1	„Geändert durch die Richtlinie 2003/108/EG vom 8. Dezember 2003 und neu gefasst durch die Richtli-	ja



Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
	<p>nie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012.“</p> <p>[Die Neufassung der Richtlinie ist derzeit noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzungsfrist endet im Februar 2014. Dieser Hinweis ist nach hier vertretener Meinung jedoch nicht in den Text der Fußnote aufzunehmen.]</p>	
Tz. 2	<p>„... – ElektroG) verabschiedet und am 23. März 2005 verkündet (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)). ...“</p>	ja
Tz. 3 – Fußnote 5	<p>„Vgl. Stiftung Elektro-Altgeräte (EAR): Garantie – Fragen und Antworten (Stand: 1. September 2005), S. 1, abrufbar im Internet unter www.stiftung-ear.de.“</p>	ja
Tz. 6	<p>„In dieser Interpretation wurden Verlautbarungen der EAR berücksichtigt, die bis zum 14. September 2005 auf der EAR-Website (www.stiftung-ear.de) veröffentlicht wurden. Sie sind im Anhang zu RIC 2 aufgeführt. <u>Derzeit stellt die EAR die Hinweise nicht mehr in separaten Dokumenten zur Verfügung, stattdessen sind die Informationen in Form von „Fragen und Antworten“ auf der Internetseite der EAR abrufbar.</u>“</p> <p>[Alternativer Vorschlag zur Vorgehensweise: Da die EAR die in RIC 2 genannten Verlautbarungen auf ihrer Internetseite nicht mehr in Dokumentenform zur Verfügung stellt (die Informationen sind vielmehr in Form von „Fragen und Antworten“ auf deren Internetseite abrufbar), könnten die jeweiligen Hinweise in den Fußnoten der Interpretation alternativ auch ersatzlos gestrichen werden. Es gilt dann die Aussage der Tz. 6: es wurden Verlautbarungen der EAR berücksichtigt, die bis zum 14. September 2005 auf deren Website (www.stiftung-ear.de) veröffentlicht wurden.]</p>	ja
Tz. 7 – Fußnote 7	<p>„Eine Hilfestellung, ob ein Elektro- bzw. Elektronikgerät in den Anwendungsbereich des ElektroG und somit von RIC 2 fällt, stellen <u>stellten bis Ende September 2009 die vom Bundesministerium für Umwelt (BMU) herausgegebenen >>Hinweise zum Anwendungsbereich des ElektroG<< dar, die ein siebenstufiges Prüfschema enthalten</u> enthielten; <u>die Hinweise sind im Internet unter www.stiftung-ear.de abrufbar. Am 30. September 2009 hat das BMU diese Hinweise zurückgezogen und von seiner Internetseite ersatzlos entfernt. Hintergrund hierfür bilden die ergangene Rechtsprechung, die veröffentlichte Literatur zum ElektroG und die gefestigte Vollzugspraxis der EAR sowie des Umweltbundesamts.</u>“</p>	ja
Tz. 10 – Fußnote 8	<p>„... Stichworte: Rücknahme, Verwertung, Entsorgung (Stand: 11. Juli 2005); abrufbar im Internet unter</p>	ja



Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
	www.stiftung-ear.de.“	
Tz. 18 – Fußnote 10	„... und Antworten (Stand: 1 September 2005), S. 2; abrufbar im Internet unter www.stiftung-ear.de.“	ja
Tz. 19 – Fußnote 11	„Vgl. EAR: Garantie – Fragen und Antworten (Stand: 1. September 2005), S. 1; abrufbar im Internet unter www.stiftung-ear.de; zur Ermittlung ...“	ja
Tz. 19 – Fußnote 12	„Vgl. EAR: Garantie – Fragen und Antworten (Stand: 1. September 2005), S. 1 und 5; abrufbar im Internet unter www.stiftung-ear.de. Die Verwendung ...“	ja
Tz. 20 – Fußnote 13	„...: Fragen und Antworten – Stichworte: Rücknahme, Verwertung, Entsorgung (Stand: 11. Juli 2005); abrufbar im Internet unter www.stiftung-ear.de.“	ja
Tz. 20 – Fußnote 14	„...; vgl. EAR: Garantie – Fragen und Antworten (Stand: 1. September 2005), S. 5; abrufbar im Internet unter www.stiftung-ear.de.“	ja
Tz. 20 – Fußnote 15	„... erreicht. Vgl. EAR: Fragen und Antworten – Stichwort: Lebenszyklus von Elektro- und Elektronikgeräten (Stand: März 2005); abrufbar im Internet unter www.stiftung-ear.de.“	ja
Tz. 20 – Fußnote 16	„Vgl. EAR: Garantie – Fragen und Antworten (Stand: 1. September 2005), S. 4; abrufbar im Internet unter www.stiftung-ear.de.“	ja
Tz. 31 – Fußnote 21	„...Methodenwechsel ist im ElektroG nicht geregelt. Da sich die Gemeinsame Stelle hierzu zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Interpretation noch nicht geäußert hatte, werden hinsichtlich der Rückstellungsbildung zwei mögliche Verfahren behandelt.“	ja

Fragen zu C:

- Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?
- Falls nein: wie ist alternativ vorzugehen?

D RIC 3

D1 Basisinformationen

19 Die grundlegenden Informationen zu dieser Verlautbarung stellen sich wie folgt dar:

Titel	Rechnungslegungs Interpretation Nr. 3 – RIC 3: Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation
--------------	--



Datum Erstveröffentlichung	22. Januar 2009
Letztmalige Überarbeitung	10. Februar 2010
Gegenstand	siehe Titel der Verlautbarung

D2 Zu berücksichtigende Änderungen der IFRS

- 20 RIC 3 basiert im Wesentlichen auf IAS 1 und IAS 32 – jeweils Stand 2008. Nachfolgend hat der IASB die folgenden Änderungen an IAS 1 und IAS 32 vorgenommen (Quelle: 2013 IFRS – *Blue Book* – Part A; Hervorhebungen hinzugefügt; der verpflichtend erst ab 2014 anzuwendende Standard „Investment Entities“ sieht keine (Folge-) Anpassungen an IAS 1 vor; die vorgesehenen Folgeanpassungen an IAS 32 sind im hier diskutierten Zusammenhang nicht von Relevanz (sie betreffen IAS 32.4 und .97N); die Änderungen „Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities“ sehen keine Änderungen an IAS 32.16A-16D vor):

In June 2011 the IASB amended **IAS 1** to improve how items of other income comprehensive income (OCI) should be presented.

Other IFRSs have made minor consequential amendments to **IAS 1**. They include ... *Improvements to IFRSs* (issued May 2008, April 2009 and May 2010).

In October 2009 the IASB amended **IAS 32** to require some rights that are denominated in a foreign currency to be classified as equity. The application guidance in IAS 32 was amended in December 2011 to address some inconsistencies relating to the offsetting financial assets and financial liabilities criteria.

Other IFRSs have made minor consequential amendments to **IAS 32**. They include ... *Improvements to IFRSs* (issued May 2008 and May 2010) and IFRS 13 Fair Value Measurement (issued May 2011).

D3 Mögliche Anpassungen an RIC 3

- 21 Inhaltlicher Anpassungsbedarf aufgrund vorliegender Praxiserfahrungen oder anderer Hinweise wurde nicht identifiziert. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sichtweisen bzw. fachliche Auffassungen außerhalb Deutschlands keine Berücksichtigung gefunden haben (hier insbesondere zu IAS 32.16A (c) bzgl. der sog. *identical features* kündbarer Instrumente).
- 22 Mögliche Anpassungen an RIC 3 stellen sich wie folgt dar (siehe hierzu auch die Sitzungsunterlage **13_08d**, in der die möglichen Anpassungen an RIC 3 in einer *Mark-*



Up Version dargestellt sind, soweit in der folgenden Tabelle die Anpassung vorschlagsweise empfohlen wird):

Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
Stand der Überarbeitungen	„*RIC 3 wurde in der aktualisierten Fassung durch den IFRS-Fachausschuss am xx. xxxx 2013 mit Änderungen der Tz. ... verabschiedet.“	
Tz. 6	„Für eine Klassifizierung als Eigenkapital ist eine Reihe von <u>sind mehrere</u> spezifischen Bedingungen zu erfüllen, die im Folgenden erläutert werden.“	optional
Text des IAS 32-16 A (a) und (b) => nach Tz. 9 bzw. vor Fragestellung 1 <u>und nach Tz. 10</u> bzw. vor Fragestellung 4	Aufzählungszeichen (i) und (ii) sind „hängend“ darzustellen.	optional
Tz. 10	„... handelt. IAS 32.AG14F- <u>IAS_32.AG14H</u> führen ...“	ja
Tz. 19	„...wobei sich die Bedingung in IAS 32.16A (c) nicht auf alle Eigenkapitalinstrumente, sondern nur auf die von IAS 32 (amend) geregelten kündbaren Instrumente bezieht.“	ja
Tz. 19 – Fußnote 1	Das IFRS IC „... hat eine entsprechende Anfrage des RIC im gleichen Sinne entschieden; siehe hierzu die vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS Interpretations Committee vom November 2008 <u>März 2009</u> im IFRIC Update (<i>IAS 32 Financial Instruments: Presentation – Classification of puttable and perpetual instruments</i>).“	ja
Tz. 20	„Die Bedingung in IAS 32.16A (d) soll u.a. dazu beitragen, sog. >> <i>structuring opportunities</i> <<, die sich aus den Änderungen zu IAS 32 und IAS 1 ergeben könnten, einzuschränken. ...“	ja
Tz. 24	„... (Steuerentnahme bei zur Deckung der <u>Steuerentnahme</u> ausreichenden ...“	ja
Tz. 40	„... (IAS 1_ <u>BC100B</u>) ...“	ja

Fragen zu D:

- Sind Sie mit den oben dargestellten Vorschlägen einverstanden?
- Falls nein: wie ist alternativ vorzugehen?

E RIC AH IFRS (2009/01)

E1 Basisinformationen

23 Die grundlegenden Informationen zu dieser Verlautbarung stellen sich wie folgt dar:



Titel	RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/01): Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH
Datum Erstveröffentlichung	2. November 2009
Letztmalige Überarbeitung	N.A.
Gegenstand	siehe Titel der Verlautbarung

E2 Zu berücksichtigende Änderungen der IFRS

- 24 Inhaltlicher Anpassungsbedarf aufgrund vorliegender Praxiserfahrungen oder anderer Hinweise wurde nicht identifiziert.
- 25 RIC AH IFRS (2009/01) basiert im Wesentlichen auf IAS 37 und IAS 38 – an beiden Standards wurden seit 2009 keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. IAS 38 erfuhr zuletzt Änderungen aufgrund von AIP (April 2009), IFRS 10, 11 und 13.

E3 Mögliche Anpassungen am RIC AH IFRS (2009/01)

- 26 Neben potentiellen Aktualisierungen der Verweise auf die IFRS ergibt sich durch den Bezug des AH zur EU-Chemikalienverordnung auch (regelmäßiger) Anpassungsbedarf an die Entwicklungen im Chemikalienrecht. Da es nach hier vertretener Meinung nicht sinnvoll ist, den AH jeweils dann zu aktualisieren, wenn eine relevante Änderung im EU-Chemikalienrecht zu verzeichnen ist, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:
- der AH sollte immer dann aktualisiert werden, wenn sich aufgrund der Verweise auf die IFRS ein solcher Bedarf ergibt;
 - hinsichtlich der Verweise auf das EU-Chemikalienrecht wird im AH
 - ♦ deutlich herausgestellt, dass sich die Ausführungen auf den Stand des EU-Chemikalienrechts zum Zeitpunkt der Erarbeitung des AH beziehen,
 - ♦ darauf hingewiesen, dass das EU-Chemikalienrecht einem fortlaufenden Änderungsprozess unterliegt,
 - ♦ die Internetquelle für den Zugang zu den (jeweils aktuellen) Vorschriften zum EU-Chemikalienrecht bereitgestellt.



27 Mögliche Anpassungen am AH (im Sinne der vorhergehenden Tz.) stellen sich wie folgt dar (siehe hierzu auch die Sitzungsunterlage **13_08e**, in der die möglichen Anpassungen in einer *Mark-Up* Version dargestellt sind, soweit in der folgenden Tabelle die Anpassung vorschlagsweise empfohlen wird):

Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
Stand der Überarbeitungen	„ <u>Der am 2. November 2009 veröffentlichte RIC AH IFRS (2009/01) wurde durch Beschluss des IFRS-Fachausschusses vom xx. xxxx 2013 aktualisiert. Anpassungen wurden zu den Gliederungspunkten ... und ... vorgenommen.</u> “	
Anlage 1 – erster Absatz	„... Die Ausführungen orientieren sich an der IFRS Interpretations Committee <i>Observer Note</i> ⁷ vom November 2008 (Tz. 8 – 28). Weitere Informationen zur Verordnung sind über die in der Anlage 2 dargestellten Internetseiten abrufbar. <u>Die folgenden Ausführungen in Bezug auf REACH bzw. das EU-Chemikalienrecht basieren auf dem Rechtsstand des Jahres 2008 – Anpassungen an nachfolgende Entwicklungen und Änderungen wurden nicht vorgenommen. In Anlage 2 zu diesem Anwendungshinweis wird eine Internetadresse bereitgestellt, von der der jeweilige Rechtsstand abgerufen werden kann.</u> “	ja
Anlage 2 – EU Verordnung	„Auf die EU-Verordnung (berichtigte jeweils aktuelle Version) kann mittels <u>der vom Umweltbundesamt betriebenen Internetseite mit der Adresse www.reach-info.de des folgenden Weblinks</u> zugegriffen werden (Stand: September 2009 xxxxxxx 2013): - Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.5.2007): <u>http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:136:0003:0280:DE:PDF</u> “	ja
Anlage 2 - Observer Notes des IFRSIC	Die <i>Observer Notes</i> des IFRS Interpretations Committee sind wie folgt abrufbar (Stand: September 2009 xxxxxxx 2013): [statt der Webadressen beim IASB wird auf die (noch einzurichtende) Ablage der Unterlagen auf der Internetseite des DRSC verwiesen]	ja

Fragen zu E:

- Sind Sie mit obigen Änderungsvorschlägen einverstanden?
- Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?



F RIC AH IFRS (2009/02)

F1 Basisinformationen

28 Die grundlegenden Informationen zu dieser Verlautbarung stellen sich wie folgt dar:

Titel	RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02): Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise
Datum Erstveröffentlichung	16. Dezember 2009
Letztmalige Überarbeitung	17. August 2010
Gegenstand	<ol style="list-style-type: none"> 1. Konjunkturelles Kurzarbeitergeld 2. Negative Arbeitszeitkonten (kurzfristig) 3. Abgrenzung von Restrukturierungsmaßnahmen gemäß IAS 37 von Leistungen aus Anlass der Beendigung der Arbeitsverhältnisses gemäß IAS 19 4. Beachtung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen 5. Signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwerts eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten als objektiver Hinweis auf eine Wertminderung 6. Abzinsungssatz nach IAS 19.78 ff. 7. Bilanzierung von sog. Halteprämien 8. Bilanzierung von Eintrittsprämien 9. Auftragsverschiebungen, -sistierungen und -kündigungen bei Fertigungsaufträgen im Sinne des IAS 11

F2 Zu berücksichtigende Änderungen der IFRS

29 Inhaltlicher Anpassungsbedarf aufgrund vorliegender Praxiserfahrungen oder anderer Hinweise wurde nicht identifiziert.

30 RIC AH IFRS (2009/2) nimmt Bezug auf verschiedene IFRS – i.W. wie folgt:

Betroffene IFRS	Gegenstand
IAS 19, 20, 37	1. Konjunkturelles Kurzarbeitergeld
IAS 19	2. Negative Arbeitszeitkonten (kurzfristig)
IAS 8, 19, 37	3. Abgrenzung von Restrukturierungsmaßnahmen gemäß IAS 37 von Leistungen aus Anlass der Beendigung der Arbeitsverhältnisses ge-



Betroffene IFRS	Gegenstand
IAS 1, 10, 19, 34, 36; IFRS 7	mäß IAS 19 4. Beachtung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen
IAS 1, 39; IFRS 7	5. Signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwerts eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten als objektiver Hinweis auf eine Wertminderung
IAS 8, 19	6. Abzinsungssatz nach IAS 19.78 ff.
IAS 19; IFRS 2	7. Bilanzierung von sog. Halteprämien
IAS 19	8. Bilanzierung von Eintrittsprämien
IAS 11	9. Auftragsverschiebungen, -sistierungen und -kündigungen bei Fertigungsaufträgen im Sinne des IAS 11

F3 Mögliche Anpassungen am RIC AH IFRS (2009/02)

- 31 Mögliche Anpassungen stellen sich wie folgt dar (siehe hierzu auch die Sitzungsunterlage **13_08f**, in der die möglichen Anpassungen am AH in einer *Mark-Up* Version dargestellt sind, soweit in der folgenden Tabelle die Anpassung vorschlagsweise empfohlen wird):

Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
Stand der Überarbeitungen	„ <u>Der am 16. Dezember 2009 veröffentlichte und zuletzt am 17. August 2010 erweiterte RIC AH IFRS (2009/02) wurde durch Beschluss des IFRS-Fachausschusses vom xx. xxxx 2013 aktualisiert. Anpassungen wurden zu den Themenbereichen ... und ... vorgenommen.</u> “	
1. Kug – Fußnote 1	„Der Begriff „konjunkturelles Kurzarbeitergeld“ Die Voraussetzungen der §§ 169 bis 182 <u>95 bis 109</u> Sozialgesetzbuch 3 (SGB III) müssen dabei erfüllt sein.“	ja
1. Kug – Sachverhalt – 2. Absatz	„... und für die übrigen Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz gemäß § 179 <u>105</u> Sozialgesetzbuch (SGB III) im Anspruchszeitraum.“	ja
1. Kug – Sachverhalt – 3. Absatz – hier: Fußnote 3	„Vergleiche hierzu § 421t Sozialgesetzbuch 3 (SGB III). Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 201 <u>0</u> 1 befristet sind.“	ja
2. Kug – Antwort zur 2. Frage	„... einen durchlaufenden Posten dar, als gemäß § 169 <u>95</u> Sozialgesetzbuch ...“	ja
1. Kug – Antwort (erster Absatz) zur 5. Frage	„... Auf den die gesetzlichen Vorschriften erläutern- den DRS-45 20 Lageberichterstattung Konzernla- <u>geberbericht</u> wird hingewiesen.“	ja



Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
2. Negative AZK (kf) - Sachverhalt	„... für die vortragsfähige Mehr- oder Min <u>id</u> erarbeit ist häufig ...“	ja
2. Negative AZK (kf) – Antwort (erster Absatz) zur 1. Frage	„Bei den Vereinbarungen über kurzfristige Arbeitszeitkonten handelt es sich gemäß IAS 19.7-8 um >>kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer<<, für die in Bezug auf Ansatz und Bewertung die Vorschriften des IAS 19.40-11 zu beachten sind.“	ja
2. Negative AZK (kf) – Antwort (zweiter Absatz) zur 1. Frage	„... (prepaid expense) im Sinne von IAS 19.40-11 (a) (Satz 2). Das gleiche Ergebnis ...“	ja
2. Negative AZK (kf) – Antwort zur 2. Frage	„..., da nach IAS 19.40-11 ff. eine solche Vorgehensweise nicht zulässig ist.“	ja
3. Restrukturierung - Sachverhalt	„Viele Unternehmen sehen sich in der <u>aktuellen</u> -Finanz- und Wirtschaftskrise ...“	ja
	„Daneben wird in IAS 19.432-443-159-171 die Bilanzierung von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geregelt.“	ja
3. Restrukturierung – 1. Frage	„Sind die Regelungen des IAS 19.432-159 ff. oder die Regelungen ...“	
3. Restrukturierung – Antwort (erster Absatz) zur 1. Frage	„Es sind die Regelungen des IAS 19.432-159 ff. anzuwenden. ... Somit sind Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, zu denen sich das Unternehmen im Rahmen einer Restrukturierungsmaßnahme verpflichtet hat, nach IAS 19.432-159 ff. zu bilanzieren. ...“	ja
3. Restrukturierung – 2. Frage	„Ergeben sich in Bezug auf den Ansatz aufgrund der auf die Personalfreisetzungsmaßnahmen anzuwendenden <u>Vorschriften</u> der des IAS 19.433-434-165 Unterschiede im Vergleich zu IAS 37.71-75?“	ja
3. Restrukturierung – Antwort (1. Absatz) zur 2. Frage	„... in IAS 19.BC93-262 - BC264 bringt der IASB zum Ausdruck, dass ... Weiterhin wird in IAS 19.BC94-167 klarstellend darauf hingewiesen, dass als ... Da weiterhin die Ansatzvoraussetzungen gemäß IAS 19.133 und IAS 37.71-75 bei teilweise voneinander abweichenden Formulierungen materiell faktisch übereinstimmen. <u>Unter Berücksichtigung der Überarbeitung des IAS 19 hinsichtlich der Ansatzvorschriften für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Jahr 2011 (IAS 19.165 ff.) ergeben sich regelmäßig keine Unterschiede in Bezug auf die Ansatzvoraussetzungen bzw. den Zeitpunkt der Erfassung einer Schuld.</u> “	ja
3. Restrukturierung – 3. Frage	„Können sich in Bezug auf die Bewertung aufgrund der auf die Personalfreisetzungsmaßnahmen anzuwendenden Vorschriften des IAS 19.439 f.-169 Unterschiede im Vergleich zu der Vorgehensweise nach IAS 37 ergeben?“	ja



Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
<p>3. Restrukturierung – Antwort (1. und 2. Absatz) zur 3. Frage</p>	<p>„Ja. In IAS 19.BC93 wird auch darauf abgestellt, dass bei den Bewertungsvorschriften für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Übereinstimmung zwischen den Regelungen des IAS 19 und des IAS 37 angestrebt wird, wobei die expliziten Bewertungsvorschriften in IAS 19.139 f. vorrangig zu beachten sind. Vor diesem Hintergrund bestehen mit Ausnahme der folgenden Besonderheiten in Bezug auf die Bewertungsvorschriften keine Unterschiede:</p> <p>In IAS 19.139 wird konkretisiert, dass Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die mehr als zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag fällig sind, mit dem nach IAS 19.78 abgeleiteten Zinssatz (der „auf der Grundlage der Renditen zu bestimmen [ist], die am Abschlussstichtag für erstrangige, festverzinsliche Industrieanleihen am Markt erzielt werden“) zu diskontieren sind. Im Rahmen einer Abzinsung nach IAS 37 wäre gemäß IAS 37.47 ein Zinssatz zugrunde zu legen, der im Regelfall von dem nach IAS 19.78 abweicht. Darüber hinaus hat eine Abzinsung gemäß IAS 19.139 in jedem Fall zu erfolgen, in dem Leistungen mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag fällig sind. IAS 37.45 fordert die Bewertung zum Barwert der erwarteten Ausgaben nur für den Fall, dass der Zinseffekt eine wesentliche Auswirkung hat. Die Bewertungsvorschriften des IAS 19 sind vorrangig zu beachten, so dass es aufgrund der Verweise dieser Vorschriften auf andere spezielle Regelungen innerhalb von IAS 19 zu Unterschieden im Vergleich zur Vorgehensweise nach IAS 37 kommen kann.</p> <p><u>Gemäß IAS 19.169 gilt zunächst der Grundsatz, dass ein Unternehmen die Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim erstmaligen Ansatz zu bewerten und spätere Änderungen gemäß der Art der Leistungen an Arbeitnehmer zu bewerten und zu erfassen hat. Auf dieser Grundlage gilt für Leistungen aus Anlass der Beendigung folgendes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>stellen die Leistungen eine Verbesserung der Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar, hat das Unternehmen die Vorschriften für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzuwenden;</u> - <u>werden die Leistungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, in dem die Leistungen erfasst wurden, vollständig beglichen, hat das Unternehmen die Vorschriften für kurzfristig fällige</u> 	<p>ja</p>



Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
	<p><u>Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden;</u> - <u>werden die Leistungen voraussichtlich nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres vollständig beglichen, hat das Unternehmen die Vorschriften für andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden.</u> <u>Sind Personalfreisetzungsmaßnahmen hingegen nach IAS 37 abzuzinsen, wäre gemäß IAS 37.47 ein Zinssatz zugrunde zu legen, der im Regelfall von dem nach IAS 19.83 ff. abweicht.“</u></p>	
3. Restrukturierung – 4. Frage	„Ergeben sich aufgrund der auf die Personalfreisetzungsmaßnahmen anzuwendenden Vorschriften des IAS 19.144–143-171 Unterschiede in Bezug auf die Anhangangaben im Vergleich zu den Vorschriften nach IAS 37.84 ff.“	ja
3. Restrukturierung – Antwort zur 4. Frage	„Ja. Hinsichtlich der Erfordernisse zu den Anhangangaben ergeben sich teilweise unterschiedliche Berichtspflichten, die im Einzelnen in den Vorschriften IAS 19.144–143-171 bzw. IAS 37.84 ff. aufgeführt sind bzw. sich dadurch ergeben, dass gem. IAS 19.171 grundsätzlich keine eigenständigen Angaben für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gefordert werden, sondern vielmehr darauf hingewiesen wird, dass sich solche Angaben nach Maßgabe anderer IFRS ergeben können. Im Unterschied zu den in IAS 37.84 geforderten Angaben zur Rückstellungsentwicklung nach Gruppen ist nach IAS 19 eine entsprechende Angabepflicht nicht vorgeschrieben. Darüber hinaus ist auf IAS 19.143 mit dem Verweis <u>Beispielhaft wird in diesem Zusammenhang auf IAS 24 hinzuweisen genannt, in IAS 37 ist ein solcher Verweis nicht enthaltendem kein solcher Verweis in den Angabepflichten des IAS 37 gegenübersteht.“</u>	ja
4. Berichtspflichten – Sachverhalt – Absatz 1	<p>„Insbesondere in Zeiten des konjunkturellen Abschwungs und wirtschaftlicher Instabilitäten wie der aktuellen einer Finanz- und Wirtschaftskrise ist die Berichterstattung ...</p> <p>... vgl. hierzu auch den entsprechenden Deutschen Rechnungslegungsstandard DRS <u>20 Konzernlagebericht-15 Lageberichterstattung</u>). ...</p> <p>... In diesem Zusammenhang ist auch auf die im März 2009 vom DSR veröffentlichte und nun im Rahmen des DRÄS 5 zur Aufnahme in DRS 20 Konzernlagebericht-15 Lageberichterstattung vorgesehene Konkretisierung der enthaltenen Regelungen zur Prognoseberichterstattung unter beson-</p>	ja



Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
	derer Berücksichtigung von DRS 20.133 (außergewöhnlich hohe Unsicherheit in Bezug auf die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung) denen zufolge der Wirtschaftskrise und der nur schwer einschätzbaren künftigen wirtschaftlichen Entwicklung hinzuweisen.“	
4. Berichtspflichten – Sachverhalt – Absatz 2	„In Zeiten der einer Finanz- und Wirtschaftskrise ...“	ja
4. Berichtspflichten – Antwort zur 2. Frage – 4. Spiegelstrich	„IAS 19.420A (n)(i) <u>144</u> zu den Abzinsungssätzen, ...“	ja
4. Berichtspflichten – Antwort zur 2. Frage – 8. Spiegelstrich	„IFRS 7.27 <u>13.91-99</u> zu Methoden und Annahmen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten,“ [dieser Spiegelstrich ist an das Ende der Liste zu verschieben]	ja
4. Berichtspflichten – Antwort zur 2. Frage – neuer letzter Spiegelstrich hinzuzufügen	„IFRS 7.42A-42H in Bezug auf Angaben zu Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten,“	ja
4. Berichtspflichten – Antwort zur 4. Frage – alle Spiegelstriche	„... auf die folgenden Berichtserfordernis: - IAS 34.16A (b) ..., - IAS 34.16A (c) ..., - IAS 34.16A (d) ..., - IAS 34.16A (h) ...“	ja
6. Zinssatz nach IAS 19 – Überschrift und Sachverhalt (hier erster Absatz)	„6. Abzinsungssatz nach IAS 19.78 ff. <u>83 ff.</u> Sachverhalt In IAS 19.78- <u>83</u> (Satz 1) ist festgelegt, ...“	ja
6. Zinssatz nach IAS 19 – Sachverhalt (hier zweiter Absatz)	„... nicht den gem. IAS 19.78- <u>83</u> (Satz 1) beschriebenen Anforderungen ...“	ja
7. Halteprämien - Antwort (erster Absatz) zu Frage 1	„... auch wenn diese zivilrechtlich in einem Vertrag vereinbart werden (vgl. IAS 19.132 <u>159</u>).“	ja
7. Halteprämien - Antwort (erster Absatz) zu Frage 2	„Halteprämien stellen kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer dar, sofern sie <u>innerhalb von zu erwarten ist, dass sie innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Berichtsperiode, in der die entsprechende (Arbeits-) Leistung erbracht wurde, in voller Höhe fällig sind vollständig abgegolten werden</u> (IAS 19.78).“	ja
7. Halteprämien - Antwort (zweiter Absatz) zu Frage 2	„... die mit einer Halteprämie verbundene Zahlung nicht in voller Höhe innerhalb von 12 Monaten nach Ende derjenigen Periode <u>fällig ist vollständig abgegolten wird</u> , in der die mit der Halteprämie verbun-	ja



Passus bzw. Tz.	Änderungsvorschlag	Empfehlung zur Umsetzung
	dene (Arbeits-) Leistung von den Arbeitnehmern erbracht wurde, sind die Vorschriften des IAS 19.426– 131 –153 – 158 zu anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden.“	
7. Halteprämien - Antwort (dritter Absatz) zu Frage 2	„Die Aufwandserfassung erfolgt mit der Erbringung der Leistungen (siehe hierzu im Einzelnen die Regelungen des IAS 19.40-11 bzw. IAS 19.426 ff.-153 ff. i.V.m. IAS 19.67 ff.-56 ff.).“	ja
8. Eintrittsprämien – Frage 1	„Welcher der vier in IAS 19.45 aufgeführten Kategorien ...“	ja
8. Eintrittsprämien – Antwort (erster Absatz) zu Frage 2	„Bei Auszahlung der Prämie ist gem. IAS 19.40-11 (a) ein Vermögenswert ...“	ja
8. Eintrittsprämien – Antwort (zweiter Absatz) zu Frage 2	„Die Erfassung von Aufwand ist nach Auffassung des RIC gem. IAS 19.40-11 (b) linear über den Zeitraum ...“	ja

Fragen zu F:

- a) Sind Sie mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden?
- b) Falls nein: wie ist alternativ vorzugehen?

G Andere zu berücksichtigende Anpassungen

Frage zu G:

- a) Sind Ihrer Ansicht nach andere / weitere Anpassungen vorzunehmen?
- b) Falls ja: worum handelt es sich?